



## **Amtliche Bekanntmachung**

---

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2022 zur Änderung**

**der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zur Festlegung eines Sperrbezirkes und zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) im Gebiet des Amtes Nordstormarn und der Stadt Reinfeld vom 12. Mai 2021**

**sowie**

**der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 11. Juni 2021**

**vom 16. Mai 2022**

Für den Sperrbezirk wird die mit den o. g. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanischen Faulbrut vom 12. Mai 2021 mit der Änderung vom 11. Juni 2021 angeordnete Bestimmung Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Der Sperrbezirk auf dem Gebiet des Amtes Nordstormarn und der Stadt Reinfeld wird gemäß anliegender kartographischer Darstellung (rote Umrandung) verkleinert. Die kartographische Darstellung ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die bereits angeordneten Maßnahmen gelten für den verkleinerten Sperrbezirk weiterhin.
2. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

### **Begründung**

Die AFB ist in sieben von acht Bienenständen des Ausbruchsbetriebes erloschen. Aus diesem Grund wird der Sperrbezirk gemäß § 10 Abs. 1 Bienen-seuchen-Verordnung auf ein Gebiet mit einem Radius von einem Kilometer um den Bienenstand, an dem die AFB noch nicht erloschen ist, verkleinert.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 TierGesG, d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen

Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

### **Hinweise**

#### **Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 16. Mai 2022

**KREIS STORMARN**  
**Der Landrat**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**



Im Auftrag  
Brinker  
(Fachdienstleiter)

#### **Anlage**

Kartographische Darstellung des aktualisierten Sperrbezirkes als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung



## Anlage

Kartografische Darstellung des verkleinerten Sperrbezirks auf dem Gebiet des Amtes Nordsturmarn als Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 16. Mai 2022:



